

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen
Männiglichen/ insonderheit aber ... Doctoren, Licentiaten und allen und jeden so
sich des Advocirens und procurirens ... gebrauchen ... zu wissen; Demnach Wir
eine Zeithero mit sonderbahrem Mißfallen verspüret/ was gestalt nicht allein von
Unsern HochFürstlichen Vorfahren Unsere vor diesem gemachte löbliche
Verordnungen/ daß nemblich die Advocaten und Procuratorn alle Supplicationes,
so sie zur Cantzeley einschicken/ mit ihrem Nahmen unterschreiben ... :
Signatum Schwerin/ den 14. August. 1694.**

[S.l.], 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730762831>

Druck Freier  Zugang



WIR **FR**IEDRICH **W**ILHELM / **H**ERTZOG ZU **M**ECKLENBURG / **F**ÜRST ZU **B**ENDEN /
SCHWERIN UND **R**AGEBURG / **A**UCH **G**RASS ZU **S**CHWERIN / **D**ER **L**ANDE **R**OSTOCK UND **S**TARGARD **H**ERR

Süßen Männlichen / insonderheit aber so woll hiesigen als außwertigen Doctoren, Licentiaten und allen und jeden so sich des Advocatens und procurirens vor hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzley gebrauchen / wie auch allen denen / so hieselbst Rechtfertigung führen / zu wissen; Demnach Wir eine Zeithero mit sonderbarem Mißfallen verspüret / was gestalt nicht allein von Unsern HochFürstlichen Vorfahren Unsere vor diesem gemachte löbliche Verordnungen / das nemlich die Advocaten und Procuratoren alle Supplicationes, so sie zur Canzley einschicken / mit ihrem Nahmen unterschreiben / imgleichen das dieselbe in die Canzley-Stube nicht eingehen / noch die Decreta, ehe und bevor sie extendiret und aufgefertiget / durchsehen sollen / in schlechter observantz seyn / auch dabeneben ferner sich die Unordnung findet / das einer des andern rechtliche Übergabe unterschreibt / das je zuweilen in einer Sachen fast drey oder vier Doctores sich unterschriftlich anmelden / auch an statt des hiesigen immatriculirten und beeydigten Advocati ein ander unterm titul eines Procuratoris oder Substitututi etwa umb die halbe Gebühr / ohne bescheinte Noht und Vollmacht / Gerichtlich austritt / sondern auch auff der Advocaten mündliches begehren Unsere Canzley-Bediente die angefeste Tagefahrten zu den Vorbescheiden/nach eigenem belieben zu prorogiren und weiter hinauß zu setzen eigenmächtig sich unterfangen/Wir aber sothaner Unordnung und ärgerlichen confusion ferner nachzusehen nicht gemeint. Als haben Wir Unser Hochseel. Herrn Veters und Vaters Lieb. und Eden. vom 17. Martii des 1662. und vom 3. Septembr. des 1666. wie auch 26. Septembr. des 1678/und 1. Junii des 1686sten Jahrs ergangenes Mandatum wörtlich mit diesem Zusatz/Advocatus relegi, unterzeichnen/in der subscription frembder Arbeit aber sich dergestalt betragen sollen/das/wan ihnen Supplicata von einem zur Stelle sich befindendem immatriculirtem Advocato zur Hand kommen/sie selbige durchaus nicht zu unterschreiben / sondern an den concipienten zu remittiren haben / Wann hingegen von andern Ohrt/en/oder ausser Landes/ihnen Gerichtliche Übergaben zugefertiget werden/mögen sie selbige zwar procuratorio nomine unterschreiben / sollen aber den wahren Concipienten dabey in margine zu Ende der Schrift/Nahmhafft machen / und demselben diese Unsere Verordnung andeuten/ umb der selben bey künftigen Producten zugeleben/Wie dann die Advocati so wieder solche constitution handeln/toties quoties in 50. Rhtl. Straffe zu vertheilen seyn; Ferner soll ein jeder der bey unsern Fürstl. Gerichten die maticul erlanget/seines Eides und der heilsamen Rechte sich auch hierin erinnern/das bey Vorbescheiden und andern gerichtlichen Handlungen/Er seiner Partheyen Nohturfft selbst reden und vorbringen/keines weges aber per substitutum die Tagefahrten im Gerichte abwarten lassen/ in Betracht seine Person und industria von dem Rechtsbegierigem Theil erwahlet/und von andern/denen der Sachen umstände nicht völlig bekant/leicht etwas versehen werden mag/würde aber der bestalter Ordinarius causæ Advocatus durch ein unvermeidliches impedimentum abgehalten werden / seiner Parthey in Person zu assistiren / soll derselbe des Abends vor dem Vorbescheiden solches Unserm Directori oder altistem Cansley Rath/mitteltst Benennung des zu substituierenden und anzeige der Behinderung per schedulam anmelden/und dadurch licentiam substituendi ad illum actum erhalten/wie dann auch in recessu bey dem Vorbescheide/in wessen Nahmen der Substitutus austritt / anzeigen die Judicia nicht confundiren/nach von einem Gerichte ins ander lauffen/sondern wenn Er graviret zu seyn vermeinet/die erlaubte beneficia Juris zur Hand nehmen/ alles bey Vermeidung 100. Rhtl. Fiscal: Straffe. Weiter ist Unser beständigster Befehl/das die Advocaten alle Suppliquen ordentlich rubriciren/zu gleich auch / in quo puncto suppliciret oder gehandelt wird/expressè specificiren/die prorogationes terminorum durch eine Schriftliche Anzeige gebührend suchen/sich aller Unzulässigkeiten/absonderlich unverantwortlichen dilation Bittens/und gar zu laut Redens/congregato Consilio für der Racht-stuben / gänzlich außern / auch in Audientien das fast eingeriffene überflüssige recessiren abstellen / und zum schuldigstem respect Unser Justitz-Canzley/ein ander mit keiner Schrift/oder Mündlichen hiesigen Redens/Ahrten /zuforderst in judicio, anzupffen/zu der Cansley-Stube furtens nicht/nach weniger für Sich/oder durch ihre Diener zu Unsern Secretarien, Registratoren und Cancellisten eindringen/weder Sie an ihrer Arbeit verhindern/oder sonst Unser Fürstl. Decreta, für gewöhnlicher Aufßlösung beschauen/sondern so oft Sie auff Unser Cansley kommen/und alda ihrer Partheyen Sachen sollicitiren/entweder sich in dem öffentlichen Gange auffhalten/oder aber in die beyseits apirte Stube verfügen/nicht weniger zu Abwartung ihrer Partheyen Vorbescheide zu gebühlicher Stunde Persönlich erscheinen / und also vorige Unordnungen gehorsamblich meiden sollen/mit dieser Verwarnung/da einer von Ihnen oder Ihren Partheyen hinwieder handeln würde/das derselbe gleichfalls toties quoties in 10. Rhtl. Fiscal: Straff ipso facto verfallen / allermassen daß die Cansley-Berwandte sambt und sonders bey Ihren Eyden und Pflichten schuldig seyn/der gleichen temerität Unsern Verordneten Cansley Directori und Rätthen/sonder Ansehung der Personē/gestracks anzufügen/die daß auch ob dieser Unser erneuerte und vermehrte Verordnung festiglich halten/und die Straff von denen Verbrechern/per paratissimam Executionem eintreiben lassen sollen; Und ob Wir woll Unserm Fiscal vergönnet/in Fiscalischen Sachen die Acta nachzusehen / so hat es zwar dabey annoch sein verbleiben/und was sonst in Fiscalibus vorkommt und verabscheidet wird/hat Er von dem Registratore als Sollicitatore Fisci zugewarten / wie dann auch Fiscalis die ihm in Amtsgeschäften zugelassene licentz keines weges mißbrauchen und die Decreta in privat-Sachen/so wenig/als die übrige Advocati, ohn special concession, nachzusehen sich unternehmen soll/massen Wir dann gedachtem Registratori nicht allein hierin diesem Unserm Befehl nachzuleben / sondern auch durchaus keine Schrifften/dafern selbige nicht von dem bestaltem Advocato gebühlich und Ordnungsmäßig/wie obgemeldet/mit angefügten dato unterschreiben/rubriciret/und der Haupt Punct deutlich exprimiret/anzunehmen/ernstlich demandiren; Unsere Cansley-Bediente aber werden von selbst sich schon der eigenwilligen prorogation der Tagefahrten und aller Ihnen unanständlichen confusionen und Unordnungen zu enthalten wissen. Schließlich Befehlen Wir Unserm Cansley-Registratori über alle Acten, weinigt über diejenige/so in cursu seyn/richtige Protocolla zu verfertigen/ und demselben bezzufügen/auch solches bey andern weiter Unser unaußbleiblicher Ahndung nicht anders zu halten. Das alles meynen Wir ernstlich / wornach sich ein Jeder zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urtkundlich unter Unserm Fürstl. Cansley Insteigel. Signatum Schwerin/den 14. August. 1694.

Ad mandatum Serenissimi proprium
Fürstl. Mecklenburg. zur Justitz Cansley verordnete Director
und Rächte daselbst.

1694.

Handwritten text at the top of the page, including a title and possibly a date or location. The text is mirrored on the reverse side.



Main body of handwritten text, appearing to be a letter or a report. The text is mirrored on the reverse side of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a reference number.

MK-4060.(16)⁴

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Gelehrter inoffizieller Mitarbeiter BA
aus dem Jahre 1944

MLK-4060 (16) 4

**Im Namen Unserer Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm / Herz-
zog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /**

Schwerin und Raseburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr)

Süßen Männlichen / insonderheit aber so woll hiesigen als aufwertigen Doctoren, Licentiaten und allen und jeden so sich des Advocatens und procurirens vor hiesiger Unser Fürstl. Justitz-Canzley gebrauchen / wie auch allen denen / so hieselbst Rechtfertigung führen / zu wissen; Demnach Wir eine Zeithero mit sonderbarem Mißfallen verspüret / was gestalt nicht allein von Unsern HochFürstlichen Vorfahren Unsere vor diesem gemachte löbliche Verordnungen / das nemlich die Advocaten und Procuratoren alle Supplicationes, so sie zur Canzley einschicken / mit ihrem Nahmen unterschreiben / imgleichen das dieselbe in die Canzley-Stube nicht eingehen / noch die Decreta, ehe und bevor sie extendiret und aufgefertiget / durchsehen sollen / in schlechter observantz seyn / auch dabeneben ferner sich die Unordnung findet / das einer des andern rechtliche Übergabe unterschreibet / das je zuweilen in einer Sachen fast drey oder vier Doctores sich unterschriftlich anmelden / auch an statt des hiesigen immatriculirten und beyndigten Advocati ein ander unterm titul eines Procuratoris oder Substituti etwa umb die halbe Gebühr / ohne bescheinte Noth und Vollmacht / Gerichtlich austritt / sondern auch auff der Advocaten mündliches begehren Unsere Canzley-Bediente die angefehete Tagesfahrten zu den Vorbescheiden/nach eigenem belieben zu prorogiren und weiter hinauß zu sehen eigenmächtig sich unterfangen/Wir aber sothaner Unordnung und ärgerlichen confusion ferner nachzusehen nicht gemeint. Als haben Wir Unser Hochseel. Herrn Veters und Vaters Libb. und Eden. vom 17. Martii des 1662. und vom 3. Septembr. des 1666. wie auch 26. Septembr. des 1678/und 1. Junii des 1686ten Jahrs ergangenes Mandatum wörtlichen Inhalts alles Ernstes wiederholen wollen / und befehlen darauff nochmahlen allen Doctoren, Licentiaten, Advocaten und Procuratoren zum überfluß / das sie von dato dieses offenen Edicts hinführo die Supplicationes, so Sie für ihre Clienten verfertigt / mit Benennung ihres ganzen Nahmens / ohne einzige Condition und mit diesem Zusatz/ Advocatus relegi, unterzeichnen/in der subscription frembder Arbeit aber sich dergestalt betragen sollen/das/wan ihnen Supplicata von einem zur Stelle sich befindendem immatriculirtem Advocato zur Hand kommen/ste selbige durchaus nicht zu unterschreiben / sondern an den concipienten zu remittiren haben / Wann hingegen von andern Ohren/in/oder ausser Landes/ihnen Gerichtliche Übergaben zugefertiget werden/mögen sie selbige zwar procuratorio nomine unterschreiben / sollen aber den wahren Concipienten dabey in margine zu Ende der Schrift/Nahmhafft machen/und demselben diese Unsere Verordnung andeuten/umb derselben bey künftigen Producten zugeleben/Wie dann die Advocati so wieder solche constitution handeln/toties quoties in 50. Rhtl. Straffe zu vertheilen seyn; Ferner soll ein jeder der bey unsern Fürstl. Gerichten die matricul erlanget/seines Eides und der heilsamen Rechte sich auch hierin erinnern/das bey Vorbescheiden und andern gerichtlichen Handlungen/Er seiner Partheyen Nothdurfft selbst reden und vorbringen/keines weges aber per substitutum die Tagesfahrten im Gerichte abwarten lassen/in Betracht seine Person und industria von dem Rechtsbegierigem Theil erwöhlet/und von andern/denen der Sachen ümstände nicht völig bekant/leicht etwas versehen werden mag/würde aber der bestallter Ordinarius causæ Advocatus durch ein unvermeidliches impedimentum abgehalten werden / seiner Parthey in Person zu assistiren / soll derselbe des Abends vor dem Vorbescheiden solches Unserm Directori oder ältestem Canzley Rath/mittels Benennung des zu substituierenden und anzeige der Behinderung per schedulam anmelden/und dadurch licentiam substituendi ad illum actum erhalten/wie dann auch in recessu beyim Vorbescheide/in wessen Nahmen der Substituente austritt / anzeigen die Judicia nicht confundiren/nach von einem Gericht ins ander lauffen/sondern wenn Er graviret zu seyn vermeinet/die erlaubte beneficia Juris zu bey Vermeidung 100. Rhtl. Fiscal: Straffe. Weiter ist Unser beständigster Befehl/das die Advocaten alle Suppliquen ordentlich rubriciren/puncto suppliciret oder gehandelt wird/expresse specificiren/die prorogationes terminorum durch eine Schriftliche Anzeige gebührend suchen/absonderlich unverantwortlichen dilation Bittens/und gar zu laut Redens/congregato Consilio für der Racht-stuben / gänzlich außern / auß fast eingerissene überflüssige recessiren abstellen / und zum schuldigstem respect Unser Justitz-Canzley/ein ander mit keiner Schrift/oder Mündlichen reden/zufoderst in judicio, anzupffen/zu der Canzley-Stube fürten nicht/nach weniger für Sich/oder durch ihre Diener zu Unsern Secretarien,Registralisten eindringen/weder Sie an ihrer Arbeit verhindern/oder sonst Unsere Fürstl. Decreta,für gewöhnlicher Aufblung beschauen/sondern so oft sie kommen/und alda ihrer Partheyen Sachen sollicitiren/entweder sich in dem öffentlichen Gange auffhalten/oder aber in die beyseits aprirte Stube verfahren/und alda ihrer Partheyen Vorbescheide zu gebühlicher Stunde Persönlich erscheinen / und also vorige Unordnungen gehorsamblich meiden solnung/da einer von Ihnen oder Ihren Partheyen hinwieder handeln würde/das derselbe gleichfals toties quoties in 10. Rhtl.Fiscal: Straff ipso facto daß die Canzley-Bediente sambt und sonders bey Ihren Eyden und Pflichten schuldig seyn/der gleichen temerität Unsern Verordneten Canzley Dsonder Ansehung der Person/gestrafft anzufügen/die daß auch ob dieser Unser erneuert und vermehret Verordnung festiglich halten/und die Straff per paratissimam Executionem eintreiben lassen sollen; Und ob Wir woll Unserm Fiscali vergönnet/in Fiscalischen Sachen die Acta nachzusehen bey annoch sein verbleiben/und was sonst in Fiscalibus vorkommt und verabscheidet wird/hat Er von dem Registratore als Sollicitatore Fiscial auch Fiscalis die ihm in Ambsgeschäften zugelassene licentz keines weges mißbrauchen und die Decreta in privat-Sachen/so wenig/ als die übrige concial concession, nachzusehen sich unternehmen soll/massen Wir dann gedachtem Registratori nicht allein hierin diesem Unserm Befehl nachzuleben / keine Schrifften/dasern selbige nicht von dem bestalltem Advocato gebühlich und Ordnungsmäßig/wie obgemeldet/mit angefügten dato unterschreiben Haupt Punct deutlich exprimiret/anzunehmen/ernstlich demandiren; Unsere Canzley-Bediente aber werden von selbst sich schon der eigentwilligen Tagesfahrten und aller Ihnen unanständlichen confusionen und Unordnungen zu enthalten wissen. Schließlich Befehlen Wir Unserm Canzley Bedienten Acten, weinigt über diejenige/so in cursu seyn/richtige Protocolla zu verfertigen/ und demselben beyzufügen/auch solches bey andern weiter Unserm Befehl nachzuleben. Das alles meynen Wir ernstlich / wornach sich ein Jeder zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten Unserm Fürstl. Canzley Insegel. Signatum Schwerin/den 14. August. 1694.

Ad mandatum Serenissimi proprium
Fürstl. Mecklenburg. zur Justitz Canzley verordnete Dir
und Rächte daselbst.

